

Ort, Datum:  
Salzburg, 22.04.2021

Zahl:  
405-13/600/1/2-2021

Betreff:  
AA AE, AE AF, AB AC;  
Salzburger Tourismusgesetz 2003 – S.TG 2003  
Beitragsfestsetzung 2020 – Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Birgit Mitterhumer-Zehetner über die Beschwerde von AA AE, AE AF, AD, AB AC, gegen den Bescheid des Landesabgabnamtes Salzburg vom 17.03.2021, Zahl xxx,

### zu R e c h t:

- I. Gemäß § 28 Abs 1 VwGGV wird die Beschwerde als **unbegründet abgewiesen**.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

### **Entscheidungsgründe**

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 17.03.2021, Zahl xxx, wurde der Verbandsbeitrag dem Beschwerdeführer vom Landesabgabnamt Salzburg für die Betriebsstätte im Tourismusverband AC, Ortsklasse C, für das Jahr 2020 anhand des für die Beitragsberechnung maßgeblichen Gesamtumsatzes in der Höhe von € 532.045,37 festgesetzt mit € 478,84 zuzüglich fälliger Nebenansprüche in der Höhe von € 0,00. Auf Grund bisher

geleisteter Zahlung in der Höhe von € 0,00 ergebe sich eine Nachforderung in der Höhe von € 478,84.

In der Begründung dieses Bescheides heißt es, dass die Festsetzung des Beitrages mit Bescheid der Abgabenbehörde erfolgt sei, weil für das Beitragsjahr 2020 keine Beitragserklärung eingereicht worden sei. Nach den Bestimmungen der geltenden Ortsklassenverordnung, LGBl Nr 73/1029, gehöre der Tourismusverband AC der Ortsklasse C an. Die Tätigkeit Nahrungs- und Genussmittelerzeuger sei nach der geltenden Beitragsgruppenordnung in der Ortsklasse C der Beitragsgruppe 5 zuzuordnen.

Gemäß §§ 35 Abs 1 und 37 Abs 4 S.TG 2003 sei zur Berechnung des Beitrages für das Jahr 2020 der Umsatz aus dem zweitvorangegangenen Jahr, somit aus dem Jahr 2018, zu verwenden. Der für die Beitragsberechnung maßgebliche Umsatz sei der belangten Behörde vom Finanzamt Salzburg-Land bekanntgegeben worden.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 31.03.2021 fristgerecht Beschwerde erhoben. Darin wird vorgebracht, dass die Berechnung zur Beitragshöhe nicht korrekt sei. Von dem steuerpflichtigen Umsatz 2018 in der Höhe von € 532.045,37 seien €399.935,00 für Umsätze laut § 35 Abs 4 S.TG 2003 in Abzug zu bringen. Somit verbleibe ein Umsatz von € 132.110,37.

Der Gesamttakt wurde vom Landesabgabenamt Salzburg mit Schreiben vom 08.04.2021 dem Landesverwaltungsgericht Salzburg mit dem Ersuchen um Entscheidung vorgelegt, wobei mitgeteilt wurde, dass auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung bzw auf die Teilnahme daran verzichtet werde.

Das Landesabgabenamt Salzburg hat bei Vorlage der Beschwerde auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Auch seitens des Beschwerdeführers wurde keine Verhandlung beantragt. Da auch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg durch eine öffentliche mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der zur Erörterung stehenden Rechtssache zu erwarten und die Aktenlage unbestritten war, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs 4 und 5 VwGVG entfallen.

Nachstehender

### **Sachverhalt**

wird als erwiesen angenommen und dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist für seine Betriebsstätte im Tourismusverband AC beitragspflichtig im Sinne des Salzburger Tourismusgesetzes. Für das Jahr 2020 langte beim Landesabgabenamt Salzburg keine Beitragserklärung ein.

Mit Schreiben des Landesabgabenamtes Salzburg vom 26.02.2021 wurde das Finanzamt Österreich, Dienststelle Salzburg-Land, im Wege der Amtshilfe ersucht, den Umsatzsteuerbescheid des Beschwerdeführers für das Jahr 2018 zu übermitteln. Demnach beträgt der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Lieferungen, sonstigen Leistungen und Eigenverbrauch (einschließlich steuerpflichtiger Anzahlungen) € 532.045,37.

In der Folge erging der angefochtene Bescheid.

Erst mit der Beschwerde wurde erklärt, dass Umsätze auch in anderen Bundesländern erzielt wurden.

Zur

### **B e w e i s w ü r d i g u n g**

ist auszuführen, dass sich diese Feststellungen widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergeben.

In

### **r e c h t l i c h e r W ü r d i g u n g**

des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

#### § 2 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz) – Mitgliedschaft

(1) Die Unternehmer im Gebiet des Tourismusverbandes sind seine Pflichtmitglieder. Unternehmer im Sinn dieses Gesetzes sind die am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessierten natürlichen Personen, Personengesellschaften nach dem Unternehmensgesetzbuch, juristische Personen oder Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes, die im Land Salzburg eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinn des § 2 UStG 1994 selbstständig ausüben und zu diesem Zweck in einer Gemeinde des Landes einen Sitz oder eine Betriebsstätte im Sinn der §§ 27, 29 und 30 BAO haben, unabhängig davon, welcher Erwerbstätigkeit diese Einrichtungen dienen. Bei einer Erwerbstätigkeit ohne festen Standort oder feste Betriebsstätte ist der Wohnsitz des Inhabers der Berechtigung, bei Vermietung und Verpachtung der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Salzburg maßgebend. Bei Mobilfunknetzbetreibern gelten die Empfangseinrichtungen der Mobilfunknutzerinnen und -nutzer als Betriebsstätten, und zwar an jenem im Land Salzburg gelegenen Ort, an dem diesen die Abrechnung zugestellt wird (Rechnungsadresse). Eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen weder Gewinne noch Einnahmenüberschüsse erwarten lässt (§ 2 Abs. 5 UStG 1994), gilt auch dann als unternehmerische Tätigkeit im Sinn dieses Gesetzes, wenn sich diese selbstständige Betätigung als unmittelbare Beteiligung am örtlichen Tourismus darstellt. Eine unmittelbare Beteiligung im Sinn dieser Bestimmung liegt vor, wenn die ausgeübte Tätigkeit in die Beitragsgruppe 1 oder 2 (§ 32) fällt.

(2) Keine Unternehmer im Sinn dieses Gesetzes sind Personen (Abs. 1) deren Umsätze zur Gänze gemäß § 35 von der Beitragspflicht ausgenommen sind.

(...)

#### § 35 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz) – Beitragspflichtiger Umsatz

(1) Der beitragspflichtige Umsatz ist die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinn des § 1 Abs 1 Z 1 und 2 UStG 1994 sowie die Umsätze aus Bauleistungen im Sinn des § 19 Abs 1a UStG 1994, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der beitragspflichtige Umsatz umfasst auch folgende gemäß § 6 UStG 1994 steuerfreien Umsätze:

(...)

(3) Keine Beitragspflicht besteht für folgende Umsätze:

(...)

(4) Der Beitragspflichtige kann vom beitragspflichtigen Umsatz abziehen:

- a) den Umsatz aus Lieferungen an den Sitz, den Standort oder die Betriebsstätte eines Unternehmens außerhalb des Landes Salzburg, unabhängig davon, ob die Verfügungsmacht über den Liefergegenstand im Land Salzburg verschafft wird;
- b) den Umsatz aus Lieferungen an Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landes Salzburg, wenn der Beitragspflichtige ein Versandhandelsunternehmen betreibt;
- c) den Umsatz aus sonstigen Leistungen mit Ausnahme von Beförderungsleistungen (Güter- und Personentransport), soweit die den Umsatz begründende Tätigkeit tatsächlich in einem anderen Bundesland ausgeführt wird; und
- d) den Umsatz aus Lieferungen an ein Unternehmen im Land Salzburg mit demselben Tätigkeitsbereich, das mehr als zur Hälfte im Eigentum des Beitragspflichtigen steht.

Der Abzug ist in der Beitragserklärung bekannt zu geben und setzt voraus, dass der Beitragspflichtige sämtliche abgezogene Umsätze in den Rechnungsbüchern nachweisen kann und bei Zweifeln darüber der Beitragsbehörde auf deren Verlangen zum Nachweis des Vorliegens dieser Voraussetzung geeignete Unterlagen vorlegt. Nach Abgabe der Beitragserklärung kann von der Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch genommen werden.

(5) Bei Änderung des Veranlagungszeitraums für die Abrechnung der Umsatzsteuer ist maßgebende Bemessungsgrundlage die Summe der Umsätze, die im letzten vor der Änderung der Veranlagung gelegenen, zwölf Monate umfassenden Veranlagungszeitraum erzielt worden sind.

#### § 40 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz) – Beitragserklärung und Beitragsleistung

(1) Jedes Pflichtmitglied hat bis 31. Mai, bei Fälligkeit der Verbandsbeiträge am 15. Oktober (Abs. 2 zweiter Satz) bis 30. September eines jeden Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). Diese Erklärung hat alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten. Die Beitragserklärung ist unter Verwendung eines von der Landesregierung aufzulegenden Formulars zu erstatten. Ist ein Umsatzsteuerbescheid für das maßgebende Kalenderjahr bereits zugestellt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen. Liegt dieser Bescheid noch nicht vor, sind der Beitragserklärung die Angaben aus der vom Unternehmer erstatteten Umsatzsteuererklärung zugrunde zu legen. Kommt für die erforderliche Angabe ein Umsatzsteuerbescheid nicht in Betracht, ist die Angabe auf Grund von Aufzeichnungen aus dem zweitvorangegangenen Jahr in die Erklärung aufzunehmen. Solche Aufzeichnungen sind vom Beitragspflichtigen laufend und sorgfältig zu führen; sie müssen den Nachweis für die Richtigkeit der Angabe in der Erklärung (Zurechnung des Umsatzes zu Berufsgruppen des Beitragspflichtigen, Umsätze nach § 36 udgl) ergeben.

(...)

#### § 56 S.TG 2003 (Salzburger Tourismusgesetz) – Anwendung der Bundesabgabenordnung

(1) Die zuständigen Verwaltungsbehörden haben in Bezug auf Beiträge nach diesem Gesetz, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden. Die §§ 98a, 102a, 201 und 201a BAO finden keine Anwendung.

(1a) In Bezug auf Beschwerdeverfahren findet das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(1b) Der Verbands- oder Tourismusbeitrag gilt durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt. Die Beitragsbehörde (§ 41 Abs 1) hat den Beitrag mit Bescheid festzusetzen, wenn der Beitragspflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist.

(...)

Als Pflichtmitglied hat der Beschwerdeführer bis zum 31.5. des jeweiligen Jahres dem Landesabgabenamt eine Erklärung über den für die Beitragsbemessung nach den vorstehenden Bestimmungen maßgebenden Umsatz und den sich danach ergebenden Verbandsbeitrag abzugeben (Beitragserklärung). In dieser Erklärung sind bereits alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben vorzulegen. Dies hat unter Verwendung des von der Landesregierung aufgelegten Formulars zu geschehen. Wenn es zu diesem Zeitpunkt für das maßgebliche Kalenderjahr

bereits einen Umsatzsteuerbescheid gibt, sind die in Betracht kommenden Angaben aus diesem Bescheid in die Beitragserklärung zu übernehmen.

Gemäß § 35 Abs 4 S.TG 2003 kann der Beitragspflichtige vom beitragspflichtigen Umsatz Abzüge bekannt geben. Diese Abzüge sind auf Grund der ausdrücklichen Vorgabe in § 35 Abs 4 S.TG 2003 in der Beitragserklärung anzugeben und unter der Rubrik "6" auszufüllen. Nach Abgabe der Beitragserklärung kann von dieser Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch gemacht werden. Die der Beitragserklärung beigefügten Erläuterungen weisen explizit darauf hin.

Im vorliegenden Fall wurde keine Beitragserklärung abgegeben. Erst mit der Beschwerde wurde bekanntgegeben, dass Umsätze außerhalb des Bundeslandes Salzburg getätigt wurden. Allerdings ist die einschlägige Bestimmung des § 40 S.TG 2003 in Zusammenhang mit § 35 Abs 4 S.TG 2003 diesbezüglich eindeutig und zweifelsfrei, wonach – wie bereits ausgeführt – nach Abgabe der Beitragserklärung von der Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch gemacht werden kann. Dazu liegt auch eine eindeutige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Salzburger Tourismusgesetz vor, wonach in solchen Fällen ein sehr strenger Maßstab anzustellen ist. So hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 1.9.2010, 2007/17/0014, zur inhaltlich identen Vorgängerbestimmung des § 32 Abs 4 S.TG 2003, ausgeführt wie folgt:

*"Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22. Februar 2008, Zl. 2007/17/0166, ausgesprochen hat, spricht gegen die Möglichkeit eines Ausscheidens von außerhalb des Landes Salzburg erbrachten Umsätzen aus den Beitragsgrundlagen erst nach Abgabe der Beitragserklärungen nicht nur der Gesetzestext (auch in allen in den Beschwerdefällen anzuwendenden Fassungen), sondern auch die Absicht des Gesetzgebers, welche u.a. in den Materialien zur Regierungsvorlage (Nr. 16 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 3. Session der 13. Gesetzgebungsperiode) zur Novelle LGBl. Nr. 94/2005 wie folgt zum Ausdruck kommt (und insofern auch für die vorangegangenen Rechtslagen gilt): „Was die Regelung über die Modalitäten des Abzuges und seiner behördlichen Nachprüfung betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Schon § 40 Abs. 1 zweiter Satz normiert, dass die Beitragserklärung alle für die Beitragsfeststellung erforderlichen Aufschlüsselungen des Umsatzes und sonstigen Angaben zu enthalten hat. Auch der Abzug der gemäß § 32 Abs. 4 erster Satz abzugsfähigen Umsätze hat in der Beitragserklärung zu erfolgen. ..."*

Weiters hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 22.2.2008, 2007/17/0166, ausgesprochen, dass eine nachträgliche, hier erst im Berufungsverfahren vorgenommene Änderung der Berechnung der Beitragsgrundlage nicht möglich ist. Nichts anderes kann für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht gelten.

Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer keine Beitragserklärung für das Jahr 2020 eingereicht und somit keine in anderen Bundesländern erbrachten Umsätze in der Beitragserklärung geltend gemacht hat. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg hätte der Abzug vom beitragspflichtigen Umsatz allerdings in der bis

zum 31.05. vorzulegenden Beitragserklärung erfolgen müssen. Da keine Beitragserklärung abgegeben und daher von der Abzugsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde, ist seitens des Landesabgabenamtes Salzburg der laut Umsatzsteuerbescheid 2018 festgesetzte Gesamtumsatz herangezogen worden.

Die Abzüge gemäß § 35 Abs 4 S.TG 2003 können im Beschwerdeverfahren allerdings nicht mehr berücksichtigt und aus der Bemessungsgrundlage beitragsmindernd ausgeschieden werden. Dies gilt auch dann, wenn keine Beitragserklärung eingereicht worden ist. Einerseits würde es der Sanktionsfunktion des § 35 Abs 4 S.TG 2003 widersprechen, wonach nach Abgabe der Beitragserklärung von der Abzugsmöglichkeit nicht mehr Gebrauch genommen werden kann, andererseits der beabsichtigten Entlastung des Landesabgabenamtes Salzburg. Würde man eine spätere Bekanntgabe von Abzügen nach § 35 Abs 4 S.TG 2003 zulassen, würde dies einer systematischen Auslegung des S.TG 2003 entgegenstehen.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass dem Beschwerdevorbringen des Beschwerdeführers nicht zu folgen und die Beschwerde sohin spruchgemäß als unbegründet abzuweisen war.

#### Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgesichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.